



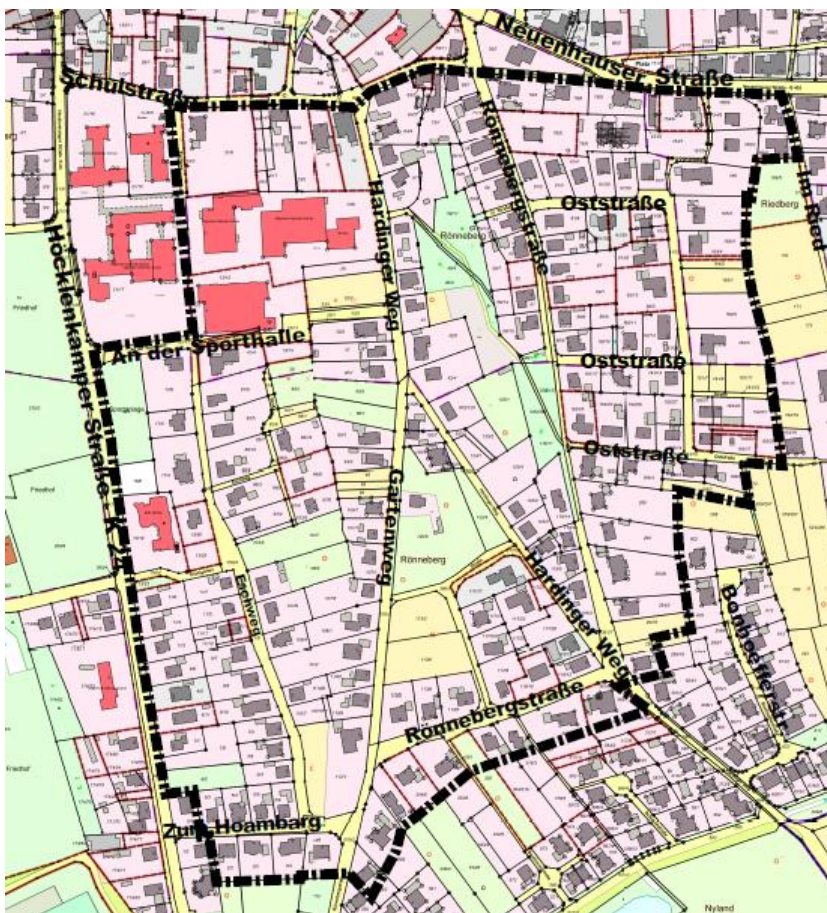
Öffentliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4A „Rönneberg-Riedberg“ der Gemeinde Uelsen

I.

Der Rat der Gemeinde Uelsen hat in seiner Sitzung am 21.09.2015 die 11. (vereinf.) Änderung des Bebauungsplan Nr. 4A „Rönneberg-Riedberg“ gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB als Satzung einschl. der Begründung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4A „Rönneberg-Riedberg“ und beinhaltet eine von der Nds. Bauordnung (§ 47 NBauO) abweichende Regelung der Anzahl notwendiger Einstellplätze. Mit einer textlichen Festsetzung (örtlichen Bauvorschrift) soll zur Steigerung der Wohnumfeldqualität ergänzt werden, dass künftig im Plangebiet für Mehrfamilienhäuser ab 3 Wohneinheiten grundsätzlich 2 Pkw-Stellplätze je Wohneinheit auf dem Baugrundstück einzurichten und dauerhaft vorzuhalten sind. Mit dieser Änderung soll sichergestellt werden, dass in der Zukunft bei einer Nachverdichtung mit Mehrfamilienhausbebauung möglichst viele zusätzliche Stellplätze auf privaten Grundstücken hergestellt werden. Der Geltungsbereich der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4A „Rönneberg-Riedberg“ liegt südlich der Neuenhauser Straße und der Schulstraße, östlich der Höcklenkamper Straße (K 24) sowie westlich der Straße „Im Ried“ und ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich.



■■■■■■■ Geltungsbereich

...

II. Hinweise

1. Der o.a. Bebauungsplan einschl. der Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Uelsen, Itterbecker Straße 11, 49843 Uelsen, Zimmer 42, von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 11. (vereinf.) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4A „Rönneberg-Riedberg“ in Kraft.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uelsen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Uelsen vom 19.03.2012 in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet ist am 26.09.2015 in den „Grafschafter Nachrichten“ hingewiesen worden.

Uelsen, 26.09.2015

Gemeinde Uelsen
Der Gemeindedirektor